

**Copia Originalis Des Solennen Friedens-Tractats Welcher auf ewig zwischen Ihro Rußisch-Kayserl. Majest. und Ihro Königl. Maj. in Schweden den 7/18 Augusti, Anno 1743. Zu Abo in Finnland geschlossen worden**

Nach dem Petersburgischen Original gedruckt, [Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1743]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1729099459>

Druck Freier  Zugang



4°

Copia  
des Friedr. Buchst. von  
Abbe in Fünfsad.

1743.

t VII.

420.-4°

Jt VI  
420.49





COPIA ORIGINALIS  
Des Solennenn  
**Friedens=  
TRACTATS**

Welcher auf ewig

zwischen

Ihro Ruffisch-Kayserl. Majest.

und

Ihro Königl. Maj. in Schweden

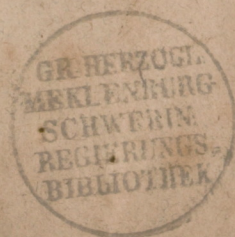
den 7<sup>ten</sup> Augusti, Anno 1743.

Zu Abo in Finnland

geschlossen worden.

---

Nach dem Petersburgischen Original gedruckt.



COPIA ORIGINALIS

Des Königs

Friedrichs

TRACTAT

von dem

Recht

des Königs

und

des Reichs

von dem Jahr 1743

zu dem in

Recht

Das ist ein Pergament-Original

1743

Ihro Kayserl. Majest.

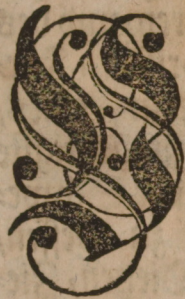
Selbsthalterin von allen Reussen

# Ratification

über den

## Tractat

des mit Ihro Majest. dem Könige und der Crone Schweden zu Abo errichteten und geschlossenen ewigen Friedens mit Inserirung des ganzen Tractats.



von Gottes Gnaden Wir ELISABETH die Erste, Kayslerin und Selbsthalterin von allen Reussen, zu Moscau, Kiow, Wladimir, Novogorod, Szaarin zu Casan, Szaarin zu Astrachan, Szaarin zu Sibirien, Frau zu Plescau, und Groß-Fürstin zu Smolensko, Fürstin zu Esthland, Liefland, Carelen, Ewer, Jugorien, Permien, Wiatka, Wolgarien, und mehr andern, Frau und Gros-Fürstin zu Novogorod des Niedrigen Landes, zu Tschernigow, Kesan, Kostow, Jaroslaw, Belooserien, Udorien, Obdorien, Kondinien, und der ganzen Nord-Seite Gebietherin, und Frau des Iwerischen Landes, der Cartalinischen und Grusinischen Szaaren und des Cabardinischen Landes, der Szerkafischen und Gorischen Fürsten, und mehr andern Erb-Frau und Beherrscherin. Thun hiemit kund, daß da nach glücklich beygelegtem Kriege und hergestellten heylsamen Frieden zwischen Uns und Unserm Reiche an einem, und Seiner Königl. Majest. dem von Gottes Gnaden Durchlauchtigsten Großmächtigsten Könige und Herrn, Herrn FRIEDRICH, der Schweden, Gothen und Wenden König, 2c. 2c. 2c. Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hirschfeld, Grafen zu Sagen-Elnbogen, Dießen, Ziegenheim, Nidda und Schaumburg 2c. und dem Reiche Schweden am andern Theil, unter Göttlichen Seegen, durch die von beyden Seiten auf dem Friedens-Congress zu Abo bestellte gevollmächtigte Ministres, und Krafft der ihnen ertheilten Vollmacht, ein förmlicher immerwährender Friedens- und Freundschafts-Tractat verabredet, festgesetzt und geschlossen worden, des Inhalts wie solcher von Wort zu Wort hienächst lautet:

X

Im

# Im Nahmen der heiligen und unzertrennten Dreheinigkeit.

**K**und und zu wissen sey hiemit: Daß nachdem Ihre Kaiserliche Majestät die Durchlauchtigste, Großmächtigste Kaiserin und Grosse Frau, Frau ELISABETH die Erste, Kaiserin und Selbsthalterin von allen Reussen zu Moskau, Kiow, Wladimir, Novogorod, Szaarin zu Kasan, Szaarin zu Astrachan / Szaarin zu Siberien, Frau zu Plescau und Gros-Fürstin zu Smolensko, Fürstin zu Esthland, Liefland, Carelen, Twer, Jugorien, Permien, Wiatka, Bulgarien, und mehr andern, Frau und Gros-Fürstin zu Novogorod des Niedrigen Landes, zu Czernigow, Kesan, Kostow, Jaroslaw, Belooserien, Udorien, Obdorien, Condinien, und der ganzen Nord-Seite Gebietherin, und Frau des Iwerischen Landes, der Cartalinischen und Grusinischen Szaaren, und des Cabardinischen Landes, der Szerkafischen und Gorischen Fürsten, und mehr andern Erb-Frau und Beherrscherin, eines, und Ihre Königl. Majest. der Durchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr FRIEDRICH der Erste, der Schweden, Gothen und Wenden König 2c. 2c. Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hirschfeld, Graf zu Katzen-Elnbogen, Diezen, Ziegenheim, Nidda und Schaumburg 2c. andern Theils, nach dem Triebe einer Gottgefälligen Versöhnlichkeit darauf bedacht gewesen, wie die seit dem zu Nystadt Ao. 1721. den 30ten Aug. geschlossenen Frieden, im Jahr 1741. zwischen Rußland und Schweden entstandene Mißhelligkeiten, und der darauf bishero geführte Krieg geendiget, und dem zeitherigen Blutvergießen, nebst dem Land-verderblichen Unheil, je eher, je lieber abgeholfen werden möge; So ist es durch des Allerhöchsten Fügung und Seegen dahin gediehen, daß von beyderseits hohen Theilen bevollmächtigte Ministri verordnet worden, um einen aufrichtigen, sichern, und zu allen Zeiten beständigen Frieden, und ewigwährendes Freundschafts-Band, unter beyderseits Reichen, Ländern, Unterthanen und Einwohnern, mit einander abzuhandeln, und zu schliessen, nemlich abseiten Ihre Kaiserlichen Majest. Selbsthalterin von allen Reussen, der Hochwohlgebohrne Herr Alexander Rumankow, von Ihre Kaiserl. Majest. Troupen General en Chef / Obrist-Lieutenant der Preobraschenskschen Leib-Garde, und Ritter derer Russischen Orden des heiligen Andreas und Alexander, und der Hochwohlgebohrne Herr Johann Ludwig Pott, Baron von Luberas, von Ihre Kaiserl. Majest. Troupen General en Chef, und Ritter des heili-

heiligen Alexander-Ordens, wie auch abseiten Seiner Königl. Majest. und des Reichs Schweden. der Hochwohlgebohrne Herr Baron Herman von Ledercreuz, Ihro Königl. Majest. und des Reichs Schweden Rath, und der Wohlgebohrne Herr Erich Matthias von Wolcken, Ihro Königl. Maj. Stats-Secretaire: Welche bevollmächtigte Ministri in der durch beyderseitige Uebereinstimmung zum Congreß und Handlungs-Ort ernannten und beliebten Stadt Abo in Finnland zusammen gekommen, und nechst erbetenen Göttlichen Beystande, und nach beygebrachten, auch gegen einander gewöhnlichermassen ausgewechselten Vollmachten, das heilsame Werck mit einander fürgenommen, und nach gepflogener Unterhandlung, durch des Allerhöchsten Gnade sich des nachfolgenden immerwährenden ewigen Frieden-Schlusses, in beyder hohen Theile Nahmen, und von Ihrentwegen vereinbahret und verglichen haben:

I.

**S**oll von nun an ein immerwährender, ewiger, aufrichtiger und unverbrüchlicher Friede zu Lande und zu Wasser, auch eine wahre Einigkeit, und ein unausslöliches ewiges Freundschafts-Band seyn und bleiben, zwischen Ihro Kayserl. Majestät der Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Kayserin und Grossen Frauen, Frauen Elisabeth der Ersten, Kayserin und Selbthalterin von allen Russen &c. &c. &c. Ihro Kayserl. Majest. Successoren und Nachkommen am Russisch-Kayserlichen Throne, auch allen Dero Ländern, Städten, Herrschaften und Gebiethen, Vasallen, Unterthanen und Einwohnern eines, und Ihro Königl. Majest. von Schweden, dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Könige und Herrn, Herrn Friedrich dem Ersten, der Schweden, Gothen und Wenden König &c. &c. &c. und dem Königreich Schweden, und Seiner Königl. Majest. Successoren und Nachkommen am Schwedischen Throne, und Dererelben sowohl in, als ausserhalb Römischen Reichs belegenen Herrschaften, Provinzien, Ländern, Städten, Vasallen, Unterthanen und Einwohnern andern Theils; So daß hinführo beyde hohe pacificirende Theile nicht nur einer dem andern nichts feindliches, oder widerwärtiges, es sey heimlich oder öffentlich, directe oder indirecte, durch die Seinige oder Andere, zufügen lassen, vieweniger einer des andern Feinden, unter was Nahmen es auch geschehen mögte, Hülffe leisten, oder mit ihnen in Bündnisse, so diesem Frieden zuwider seyn könnten, sich einlassen; Sondern vielmehr, wann dergleichen mit einer Puissance obhanden wären, von denselben ohne Verzug gänzlich abstehe, und dagegen eine treue Freund- und Nachbarschaft und aufrichtigen Frieden unter einander pflegen und unterhalten, einer des andern Ehre, Nutzen und Sicherheit treulich meynen und befördern, Schaden und Unheil aber, soviel an ihnen, nach äusserstem Vermögen lehren, und abwenden wollen und sollen, damit der wiederhergestellte Friede, und eine beständige Ruhe, zu beyder Reiche und Unterthanen Flor und Aufnahme unzerrütet conserviret, und beybehalten werden möge. Zu welchem Ende dann beyde hohe pacificirende Theile, nach völliger zum Standebringung dieses Friedens-tractats, auf nähere Verbündnisse mit einander unverzüglich bedacht seyn werden.

2.

**S**oll ferner beyderseits eine allgemeine Amnestie und ewige Vergessenheit alles dessen seyn, was währenden diesem Kriege über, von der einen oder andern Seite feindliches oder widerwärtiges, es seye durch die Waffen, oder sonst gegen einander fürgenommen, ausgeführet, und geschehen ist, so daß dessen nimmer weiter soll gedacht werden, vielweniger jemand dessen zu irgend einer Zeit in Unguren entgelten. Und sollen absonderlich alle und jede hohen und niedrigen Standes Untertanen, oder Fremde, von welcher Nation sie auch seyn mögen, die währendem Kriege bey der einen Parthey Dienste genommen und gehuldiget, oder sich bey der andern feindlich aufgeföhret haben, (ausgenommen diejenige Ruffische Cosaquen und ihre Kinder, so die Schwedische Waffen gefolget) in dieser allgemeinen Amnestie allerdings begriffen und eingeschlossen seyn, also und dergestalt, daß allen insgesammt und einem jeden insbesondere, solches ihr Verhalten keinesweges künfftig soll zugerechnet, vielwenlger ihnen deswegen das geringste Leid verursacht, sondern ihnen ihre zustehende Rechte und Gerechtigkeiten gelassen und eingeräumet werden.

3.

**N**achdem man von beyden Theilen wegen Aufhebung aller Feindseligkeiten, im ganken hiesigen Großfürstenthum Finnland sowohl als auch bey denen auf der See befindlichen Flotten, bereits vor Abfassung dieses Haupt-TRACTATS vorläuffig übereingekommen; Als soll solche Aufhebung der Feindseligkeiten auch in Betracht aller übrigen beyderseits zugehörigen Orten und Enden, hiemit bündigstermassen bekräftiget, und alle und jede Feindseligkeiten auf ewig gehemmet, und gehoben seyn und bleiben. Dabey auch verabredet worden, den völligen Schluß dieses ewigen Friedens-TRACTATS, so gleich nach Auswechselung der Ratificationen desselben, überall kund und bekant zu machen. Im Fall aber unterdessen aus Unkunde des Friedens, irgendwo, zu Wasser oder zu Lande einige Hostilitäten, wie sie auch Rahmen haben mögten, verübet werden; So soll solches dem gegenwärtigen geschlossenen TRACTAT im geringsten nicht zum Präjudice gereichen, sondern dasjenige, was etwa an Menschen und Haabseligkeiten genommen, und entführet seyn mögte, ohnweigerlich restituiret und zurück gegeben werden.

4.

**I**hro Königl. Majest. von Schweden bekräftigen hiemit von neuem auf das allerfeyerlichste vor sich, und Dero Successoren und Nachkommen an dem Schwedischen Throne und das Königreich Schweden, Ihro Kayserl. Majest. Elisabeth der Ersten, Kayserin und Selbsthalterin von allen Reussen, und Dero Successoren und Nachkommen am Reuffisch. Kayserl. Throne zu einem völligen, unwiederrufflichen, ewigen Besitz und Eigenthum, die von der Krone Schweden dem Reuffischen Kayserthum im Jahr 1721. den 30sten Augusti, nach dem vierten Articul des Nyständischen TRACTATS, auf ewig geschehene Abtretung derer Provinzien Ehstland, Lieffland, Ingermanland, und des Theils von Carelen, mit dem District von Wyburgs Lehn, welche im achten Articul des Nyständischen TRACTATS beschrieben sind, und denen Städten und Bestungen Riga, Dünamünde, Pernau, Reval, Dörpt, Narva, Woburg, Kexholm und allen übrigen zu ermeldten Provinzien gehörigen Städten, Bestungen, Haven, Pläzen, Districten, Ufern, nebst

nebst denen Insulln Oesel, Dagoe, und Moen, auch allen andern von der Churländischen Gränzen ab, an denen Ebst- Lief- und Ingermannländischen Ufern, und auf der Ost- Seiten von Reval im Fahrwasser nach Wyburg auf der Süd- und Ost- Seiten liegenden Insulln, mit allen so wohl in diesen Insulln, als in oberwehnten Provinzien, Städten und Orten befindlichen Einwohnern und Habitationen, und überhaupt mit allen Appertinentien und Dependencien, Hoheiten, Gerechtigkeiten und Nutzungen, nichts überall davon ausgenommen, und wie solche von der Krone Schweden besessen, genuset, und gebraucht worden; Und begeben Ihre Königl. Majest. sich aufs neue hiemit und renunciiren auf die bündigste Weise, als solches immer geschehen kan, auf ewig, für Sich und Dero Successoren und Nachkommen und das ganze Reich Schweden, auf alle Rechte, An- und Zusprüche, so Ihre Königl. Majest. und das Reich Schweden auf alle oberwehnte Provinzien, Insulln, Länder und Orter bis ans 1721 Jahr gehabt und damahls haben können, also und dergestalt, daß zu ewigen Zeiten Ihre Königl. Majest. und das Reich Schweden, unter was für einem Vorwand es auch seyn mögte, sich derselben nicht anmassen, noch selbige zurück fodern können, noch mögen; sondern es sollen dieselbe, so wie sie bereits dem Ruffischen Kayserthum einverleibet gewesen, auch fernerhin in perpetuum demselben incorporiret seyn und bleiben. Und verbinden Ihre Königl. Majest. vor Sich, Dero Successoren und Nachkommen, und das Reich Schweden sich hiemit, und versprechen Ihre Kayserl. Majest. und Dero Successoren, und Nachfolgern am Ruffisch- Kayserlichen Throne, bey dem ruhigen Besiz aller derselben zu allen Zeiten kräftigst zu lassen und zu erhalten.

5.

Ihre Königl. Majestät von Schweden cediren auch hiemit und krafft dieses, vor Sich, und Dero Successoren und Nachkommen an dem Schwedischen Throne, und das Reich Schweden, Ihre Kayserlichen Majestät und Dero Successoren und Nachkommen am Ruffisch- Kayserlichen Throne zu einem völligen, unwiederrufflichen, ewigen Besiz und Eigenthum, die in diesem Kriege durch Ihre Kayserl. Majest. Waffen von dem Groß- Fürstenthum Finnland eroberte Province Kymmenegord mit denen darinn befindlichen Städten und Festungen Friedrichshamm und Willmanstrand, wie auch noch über dem, das Theil des Kirchspieles Pyttis, so jenseit und Ost- werts des letzten Armes des Kymmene- oder Keltis- Strohmies, welcher Arm zwischen Groß- und Klein- Aborsfors fließet, belegen, und von der Savolarischen Province die Stadt und Festung Nyslott, zusamt einem District, wie solcher hierunten in dem Articul von der Gränz- Scheidung beschrieben wird, und allen übrigen zu ermeldter Kymmenegordschen Province und dem Nyslotschen District, nebst besagtem Theil des Kirchspieles Pyttis, bis an jetzt-erwehnten letzten Arm gehörigen Hasen, Pläzen, Districten, Ufern, und allen von der Mündung solchen Armes nach dem Fahrwasser auf der Süd- und Ost- Seite liegenden Insulln, mit allen so wohl auf diesen Insulln, als in oberwehnter Province, Städten und Orten befindlichen und gehörigen Einwohnern und Habitationen, und überhaupt, mit allen Appertinentien und Dependencien, Hoheiten, Gerechtigkeiten und Nutzungen, nichts überall davon ausgenommen, und wie solche von der Krone Schweden besessen, genuset und gebraucht worden. Und begeben Ihre Königl. Majest. sich hiemit, und renunciiren auf die bündigste Weise, als solches immer geschehen kan, auf ewig, für sich, Dero Successoren und Nachkommen am Schwedischen Throne, und das ganze Reich Schweden auf alle Rechte, An- und Zusprüche, so Ihre Königl. Majest. und das Reich Schweden auf oberwehnte Province, Städte, Länder, Orter, und Insulln so wohl, als auf obgedachtes Theil des Kirchspieles Pyttis, und die Stadt und Festung Nyslott, und

dem dazu gelegten District, bishero gehabt und haben können, wie dann auch alle Einwohner derselben ihres Eydes und Pflicht, womit sie Ihro Königlichen Majest. und dem Reiche Schweden verbunden gewesen, krafft dieses, gänzlich erlassen und entbunden, auch dem Ruffischen Kayserthum in perpetuum incorporiret seyn, und bleiben sollen, auf gleiche Art und Weise, wie in dem vorhergehenden Articul, die nach dem Nystädtischen Tractat abgetretene Provincien, Städte, Länder, Mähe, Ufern, Insulln und Hafen, mit denen darinn befindlichen Unterthanen, Vasallen, und Einwohnern dem Ruffischen Kayserthum auf alle Zeiten incorporiret und einverleibet sind. Und verbinden Sich Ihro Königl. Majest. und das Reich Schweden hiemit, und versprechen, sich derselben, unter was für einem Vorwand es auch immer seyn mögte, niemahlen anzumassen, noch selbige zurück zu fodern, sondern Ihro Kayserl. Majest. Dero Successoren und Nachfolgere an dem Ruffisch-Kayserlichen Throne, bey dem ruhigen Besiz aller derselben zu allen Zeiten kräftigst zu erhalten und zu lassen. Es sollen auch alle Urkunden und Brieffschaften, so diese Länder insbesondere concerniren, aufgesuchet, und so viel deren gefunden werden können, an Ihro Kayserl. Majest. hiezu Bevollmächtigte, getreulich abgeliefert werden.

## 6.

**I**hro Kayserliche Majestät von allen Ruffen versprechen dagegen, innerhalb vier Wochen nach ausgewechselten Ratificationen dieses Frieden-Tractats, oder noch eher, wann es möglich ist, Seiner Königlichen Majest. und dem Reiche Schweden, von Dero occupirten und gegenwärtig in Besiz habenden Ländern des Groß-Fürstenthums Finnland, zu restituiren und wieder einzuräumen, die Provincien Oesterbothen, Bibrneborg, Abo, die Insulln von Ahland, und die Provincien Tavasthus und Nyland, nebst dem Theil des Kirchspiels Pyttis, so diesseits und Westwärts des letzten Armes des Rymmene- oder Keltis-Strohmes, so wie dieser Arm im vorhergehenden fünfften Articul beschrieben, belegen ist, mit allen ihren Appertinentien, wie auch dasjenige Theil von Carelen, oder Reyholms-Lehn, so Schweden krafft des Nystädtischen Tractats zugehörig, und die Province Savolay, ausgenommen die Stadt und Bestung Nyslott, mit der Gränze, so in dem hierunten folgenden Articul von der Gränz-Scheidung ausbeschieden worden, also und dergestalt, daß Ihro Kayserl. Majest. Dero Successoren und Nachfolgere am Ruffisch-Kayserlichen Throne, auf diese nunmehr restituirte Provinzien des Groß-Fürstenthums Finnlands kein Recht, noch Ansprache, unter was Schein und Nahmen es auch seyn mag, in Ewigkeit haben, noch sich machen können. Wie dann auch alle Einwohner derselben, ihres Eydes und Pflicht, womit sie Ihro Kayserl. Majest. und Dero Successoren am Ruffischen Kayserthum verbunden gewesen, krafft dieses, gänzlich erlassen und entbunden seyn sollen.

## 7.

**U**nd nachdem man beyderseits die wahre und ernstliche Intention hat, einen aufrichtigen und beständigen Frieden zu machen, und solchergestalt allerdings nöthig ist, daß die Gränzen zwischen beyden Reichen und Ländern auf solche weise eingetheilet und eingerichtet werden, daß kein Theil dem andern einige Ombrage geben, sondern vielmehr ein jeder dasjenige, so ihm durch diesen Frieden verbleibet, in erwünschter Ruhe und Sicherheit besitzen, und nutzen könne; Als ist zwischen beyden hohen pacificirenden Theilen hiemit beliebt, und verabredet worden; daß von nun an zu ewigen Zeiten, zwischen Rußland und Schweden, die Gränze folgende seyn, und bleiben soll, nemlich es fänget dieselbe an, an dem Nord-Wall des Sinus Finnici, an dem Ausflusse des letzten westlichen Armes des Rymmene- oder Keltis-Strohmes, welcher Arm zwischen dem adelichen Guthe Groß-Aborsfors und dem Dorffe Klein-Aborsfors in die See fließet, und gehet von der Mündung längst selbigen letzten Arm aufwärts, bis an den Ort, wo dieser letzte Arm aus dem Rymmene- oder Keltis-Strohm ausgehet, so daß alle Arme und Ausflüsse des Rymmene- oder

oder Keltis-Strohmes nach der See zu, in selbiger Gränze eingeschlossen werden, und alles, was an der Ost- und Südlichen Seite des Kymmene- oder Keltis-Strohmes und dessen vorgedachten letzten Armes belegen, dem Ruffischen Kayserthum, was aber an der West- und Nordlichen Seite lieget, dem Königreiche Schweden verbleibet, und continuiret solche Gränze längst dem Kymmene- oder Keltis-Strohm bis dahin, wo dieser Strohm die Tawasthusische Gränze berührt, von wannen sie die zwischen Tawasthus und Kymmegords Provinzien befindliche ordinaire Gränze folget, bis an den Ort, wo die Tawasthusische Gränze mit der Savolarischen an die von Kymmenegord zusammen stößet. Von dannen kehrt sich die Gränze Ostwärts längst der ordinären Gränze, so Kymmenegords und Savolar-Lehne scheidet, bis an den Ort, wo die an der West-Seite von Nyslott zu ziehende neue Gränz-Linie (welche zu dem Ende vorher abgestochen seyn muß) die ordinaire Kymmenegords Gränze berührt. Von dannen gehet die Gränze in solcher neuen Linie Nordlich fort, so daß, wann Nyslott von derselben recht gegen Osten zu liegen kömmt, sie von dannen zwey Schwedische Meilen, etwas mehr oder weniger, entfernt bleibt, nachdem es die natürliche Situation zu desto füglicherer Gränz-Scheidung an die Hand geben wird. Sie continuiret sodann ferner Nordwärts noch zwey Schwedische Meilen, etwas mehr oder weniger, ebenfalls nach Beschaffenheit der Situation, und wendet sich von dannen gegen Osten, in welcher Lage sie so lange fortfähret, bis das Schloß Nyslott in der Distance von zweyen Meilen von solcher Gränz-Linie nach Süden zu stehen kömmt. Hieselbst wird ein feiner Gränz-Punct etabliret, von welchem sich die Gränze ohngefehr Süd-Ostwärts kehret, bis an den Punct, wo die Gränze zwischen Savolar und Schwedisch-Carelen, mit der, nach dem Nystädtischen Frieden, festgestellten Gränze von Ruffisch- und Schwedisch-Carelen zusammen trifft. Bey dieser ganzen Gränz-Führung ist überhaupt verabredet worden, daß alle Flüsse und Bäche, so die Scheidung dieser Reichs-Gränze ausmachen, auch an sich selbst in die Helffte abgetheilet werden sollen. Gegen Carelen oder dem Schwedischen Theile von Kexholms-Lehn, von dem Orte, wo die jetztgedachte neue Gränze des Districtes um Nyslott an die vorige, nach dem Nystädtischen Frieden gemachte Gränze stößet, wie auch in denen Lappmarcken, verbleibet die Gränze zwischen beyden Reichen alldings, wie selbige bishero nach oberwehnten Nystädtischen Tractat eingerichtet gewesen; Wie dann Ihre Kayserl. Majest. vor Sich, Dero Successoren und Nachkommen am Ruffisch-Kayserlichen Throne, die in dem Nystädtischen Friedens-Schlusse, Ihre Königl. Majest. und dem Reiche Schweden geschene Abtretung desjenigen Theils von Carelen, sonst ein Theil von Kexholms-Lehn genannt, so in denen älteren Zeiten dem Ruffischen Kayserthum zugehörig gewesen, auf die bündigste Weise bekräftigen und erneuern, solchergestalt, daß sie diesen Theil von Carelen oder Kexholms-Lehn, zu keiner Zeit, unter was Schein es auch seyn mögte, zurücke fodern wollen, noch können, sondern es soll derselbe denen Schwedischen Landen, so wie zuvor, also auch fernerhin, zu ewigen Zeiten incorporiret seyn und bleiben. Und ist weiters verabredet, daß so gleich nach erfolgter Ratification dieses Haupt-Tractats, an beyden Seiten Commissarien ernannt werden sollen, um diese Gränz-Scheidung auf Art und Weise, als hier oben beschrieben, zu verrichten und abzutheilen, welchen Commissarien dann auch nach reciproquer Uebereinkommung frey stehen soll, diejenigen Ländereyen und Gründe, so particulair Personen und Unterthanen zugehörig, und vermittelst dieser neuen Gränze durchgeschnitten werden, bey der Gränz-Scheidung, nach Bequemlichkeit derer Interessenten, mit einem gleichgültigen anderseitigen Landes-Stücke zu compensiren, und zu vertauschen.

8.

**S**oll in denen sowohl durch den Nystädtischen als gegenwärtigen Friedens-Tractat cedirten Ländern kein Gewissens-Zwang eingeführet, sondern vielmehr die Evangelische Religion, samt Kirchen- und Schul-Wesen, und was dem anhängig ist, auf dem Fuß, wie es unter der letzteren Schwedischen Regierung gewesen, gelassen und beybehalten werden; jedoch, daß in selbigen die Griechische Religion hinführo ebenfalls frey und ungehindert exerciret werden könne und möge.

9. Ihre

9.

**I**hro Kayserl. Majest. von allen Reussen versprechen daneben, daß gleichwie die sämtliche Einwohner der durch den Nystädtischen Frieden dem Reußischen Kayserthum incorporirten Provinzien, Ehstlands, Liefflands, und Oesels, also auch die zu der neu acquirirten Kymmenegordschen Province, wie auch der Stadt und Festung Nyslott, und dessen District, gehörige Einwohner, adeliche und unadeliche, samt denen in sämtlichen sothanen Provinzien befindlichen Städten, Magistraten, Gilden, und Zünfften, bey ihren unter der Schwedischen Regierung gehabtten Privilegien, Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, beständig und unverruckt gehandhabet und geschüzet werden sollen.

10.

**W**ad nachdem die zu vorigen Zeiten, durch die Königl. Schwedische Reductions- Liquidations- und andere dergleichen Commissionen, ergangene Einziehung und Sequestration der Land- Güther in den Herzogthümern Ehst- und Lieffland und der Province Oesel, kraft des eilfften Articuls des Nystädtischen Friedens, in totum gehoben; als soll es auch damit sein immerwährendes Bewenden haben, und die Possessores, welchen zufolge gedachten eilfften Articuls dergleichen Land- Güther würckl. restituiert und eingewiesen worden, samt deren Erben und Erbnehmern bey dem eigenthümlichen ungehinderten Besiz, Genuß, und Disposition derselben zu allen Zeiten geschüzet und erhalten werden. Mit denen Erbschafften und andern Anforderungen, so die Unterthanen beyderseits hoher Paciscenten Reiche, in des einen oder andern Theils Landen, rechtmäßig haben und haben können, soll es nach Einhalt des zwölfften Articuls des Nystädtischen Tractats sein Verbleiben haben. Die Einwohner und Unterthanen derer im gegenwärtigen Friedens- Tractat an Ihro Kayserl. Majest. auf ewig abgetretenen Länder und Städte, wes Standes sie seyn mögen, sollen auch in Ansehung ihrer Güther, Gerechtsahmen, und andern Umständen alles dasjenige in vorkommenden Fällen zu genießten haben, was vor die Einwohner der durch den Nystädtischen Frieden an Rußland cedirten Provinzien damahlen verabredet und festgesetzt worden, derohalben in solcher Absicht der eilffte und zwölffte Articul des Nystädtischen Friedens dergestalt hiemit bekräftiget wird, als ob solche beyde Articul, wegen der nun cedirten Länder, Städte, Einwohner und Unterthanen von Wort zu Wort expresse verfaßet wären.

11.

**W**ad dem Groß- Fürstenthum Finnland, so Ihro Kayserl. Majest. vermöge des vorhergehenden sechsten Articuls Sr. Königl. Maj. und dem Reiche Schweden restituiren, sollen a dato der Unterzeichnung dieses Friedens- Vertrags alle Contributiones an Gelde gänzlich cessiren, und aufhören; und obgleich nach hergebrachter Kriegs- Gewohnheit dem Lande competiret hätte, die Armee Ihro Kayserl. Majest. mit dem behörigen Proviant zu verpflegen; so wollen Ihro Kayserl. Majest. doch zu Soulagirung der Einwohner, ihnen solches, wie bisher geschehen, also auch künftig erlassen, die Fourage aber soll denen Troupen bis zur gänzlichen Evacuation, nach wie vor, auf dem Fuß, als solches bis hiezu verordnet, und gehalten, ohne Entgeld völlig geliefert werden. Denen Troupen soll bey harter Straffe verbothen seyn, bey ihrem Abzuge einige Bediente von der Finnischen Nation, gegen ihren Willen, aber gar keine Finnische Bauers- Leute mit sich weg zu führen, noch ihnen die geringste Gewalt oder Unrecht zu zufügen. Ueber dem sollen auch alle Festungen und Schlöffer im Groß- Fürstenthum Finnland in dem Stande, worinn selbige sich jeso befinden, gelassen werden; jedennoch aber Ihro Kayserl. Majest. frey stehen, bey Evacuirung jektgedachten Landes und Dertter, alles grobe und kleine Geschüze, dessen Zubehör, Ammunition, Magazins und andere Kriegs- Behuffe, wie sie Rahmen haben mögen, und Ihro Kayserl. Majest. haben dahin bringen lassen,

ten, wieder mitzunehmen; auch sollen zu Abführung dessen allen, wie auch der Bagage der Armee, die benötigte Vorspann, und Führen bis an die Gränze von denen Einwohnern unverweigerlich und ohn Entgeld gegeben und prestiret werden. Wann auch in der zur Evacuation obbestimmten Zeit alles dieses nicht könnte abgeführt werden, sondern davon ein Theil vorerst zurück gelassen würde; so soll solches alles in guter Verwahrung bleiben, und nachhero allemahl, zu welcher Zeit es auch verlangt würde, an diejenige, so von Seiten Ibro Kayserl. Majest. darum abgeschicket werden, ohnweigerlich abgefolget, und wie das vorige, bis an die Gränze abgeführt werden. Wann auch von Ibro Kayserl. Majest. Trouppen einige Urkunden und Briesschaften, so dieses Groß-Fürstenthum Finnland concerniren, gefunden und etwa aus dem Lande geführt seyn solten; so wollen Ibro Kayserl. Majest. selbige, soviel als möglich, auffuchen, und was davon gefunden wird, an Ibro Königl. Majest. von Schweden dazu Bevollmächtigte getreulich zurück geben lassen.

12.

**D**ie benderseitige Kriegs-Gefangene, von was Nation, Condition, und Stande sie sind, sollen sofort nach erfolgter Ratification dieses Friedens-Tractats, ohne Zahlung einiger Rançon, gleichwohl nachdem ein jeder vorhero der etwa contractirten Schulden halber entweder Richtigkeit getroffen, oder doch vor die Bezahlung derselben genugsahme und billigmäßige Caution gestellet, der Gefangenschaft erlassen, in völlige Freyheit gesetzt, und von beyden Seiten ohne Auffenthalt und in einer gewissen, nach Entlegenheit der Derter, wo diese Gefangene sich anjezo aufhalten, proportionirten Zeit, bis an die Gränze mit nöthiger Vorspann ohne Entgeld nach Möglichkeit fortgeholfen werden. Diejenige aber, so bey dem einen oder andern Theil Dienste genommen, oder sonst in des einen oder andern Theils Landen zu bleiben gesonnen sind, sollen ohne Unterscheid dessen völlige freye Macht und Gewalt haben. Eben dieses verstehet sich auch von allen während dieses Krieges im hiesigen Groß-Fürstenthum angeworbenen und sonst weggebrachten Leuten, welche ebenfalls ihres Gefallens bleiben, oder auch nach ihrer Heymath frey und ungehindert zurück kehren können und mögen, ausgenommen diejenige, so auf ihr Verlangen den Griechischen Glauben angenommen, welche auf Ibro Kayserl. Majest. Seite zurück bleiben; zu welchem Ende dann beyde hohe pacificirende Theile in Ibroren Ländern durch öffentliche Edicta solches publiciren und bekannt machen lassen wollen. Ibro Königl. Majest. versprechen vor Sich und das Reich Schweden daneben, daß die vorige Einwohner und Unterthanen der Städte Friedrichsham, Wilsmanstrand, Nyflott und dessen Districts, wie auch der ganzen Kymmenegordischen Province, so bey Anfang und Fortsetzung des Krieges, ihre Wohnungen verlassen, und nach Schweden, oder andere nunmehr wieder restituirte Provincien des Groß-Fürstenthums Finnland geflüchtet, wes Standes sie auch seyn mögen, nach ihrer Heymath und Wohnungen ungehindert zurück zu kehren, völlige Freyheit haben sollen.

13.

**I**bro Kayserl. Majest. von allen Reussen haben auch gestattet, daß es Ibro Königl. Majest. von Schweden zu ewigen Zeiten frey stehen soll, in Ibro Kayserl. Majest. an der Ost-See und dem Sinu Finnico belegenen Hafen, jährlich vor funffzig tausend Rubel an Getrayde aufkauffen zu lassen, welche auf geschehene Beschleunigung, daß sie entweder vor Seiner Königl. Majest. Rechnung, oder doch durch Schwedische von Ibro Königl. Majest. hiezu specialiter authorisirte Unterthanen erkaufft sind, ohne Bezahlung einigen Zolles, oder anderer Auflagen nach Schweden frey ausgeführt werden sollen. Welches gleichwohl nicht von denen Jahren verstanden werden muß, in welchen wegen Mißwachies oder anderer erheblichen Ursachen halber, Ibro Kayserl. Majest. sich gemüßiget finden mögten, die Ausfuhr des Getraydes überhaupt allen Nationen zu verbieten.

Die

## 14.

**D**ie Commercien sollen frey und ungehindert zwischen dem Ruffischen Kayserthum, und dem Reiche Schweden, und denenselben zugehörigen und untergebenen Ländern, Unterthanen und Einwohnern sowohl zu Lande als zu Wasser, eingerichtet, und sobald, als möglich, durch einen besondern Tractat zum Vortheil beyder Reiche befestiget werden. Inzwischen aber können beydes die Ruffische und Schwedische Unterthanen, sogleich nach Ratificirung dieses Friedens, in beyderseitigen Reichen und Ländern / gegen Bezahlung des in einem jeden Reiche gewöhnlichen Zolles und anderer etablirten Rechte, in allerhand Waaren, ihren Handel frey und ohngehindert treiben; und sollen die Ruffische Unterthanen in Seiner Königl. Majest. von Schweden Reiche und Landen, und hingegen wieder die Schwedische Unterthanen in Ihro Kayserl. Majest. Reiche und Landen, eben die Privilegien und Vortheile im Commercio zu genießen haben, welche amicissimae genti, darinnen zugestanden und gegönnet werden.

## 15.

**D**ie Handels-Häuser, welche Ihro Kayserl. Majest. Unterthanen vorhin im Königreich Schweden und andern Schwedischen Ländern gehabt, sollen ihnen, nach erfolgtem Frieden, nicht nur unverzüglich, so wie sie selbige vorher besessen und genuzet, wieder restituiret und eingeräumet werden, sondern es soll ihnen überdem annoch erlaubt seyn, auch in andern des Reichs Schweden Städten und Haven, da sie es verlangen, dergleichen Handels-Häuser sich anzuschaffen und einzurichten. Desgleichen sollen an die Schwedische Unterthanen die Handels-Häuser, so dieselbe vorhin in gewissen Ihro Kayserl. Majest. zugehörigen Ländern gehabt, ebenfalls unverzüglich nach erfolgtem Frieden, so wie sie selbige vorher besessen und genuzet, wieder restituiret und eingeräumet werden, ihnen auch frey gelassen seyn, in denen sowohl im Nystädtischen Frieden, als gegenwärtigen Tractat cedirten Städten und Haven ebenfalls dergleichen Handels-Häuser sich anzuschaffen und einzurichten.

## 16.

**I**n Fall Schwedische Kriegs- oder Kauffmanns-Schiffe durch Sturm, Ungewitter oder andere Zufälle an denen Ufern und See-Rüsten des Ruffischen Kayserthums, und demselben unterliegenden Ländern, stranden oder vergehen würden; So soll von Ihro Kayserl. Majest. Unterthanen denen Nothleidenden alle treue und aufrichtige Assistance geleistet, Menschen und Güter nach aller Möglichkeit gerettet und geborgen, und was von denen Gütern zu Land getrieben wird, denen innerhalb Jahr und Tag reclamirenden Eigern, gegen eine billige Belohnung, sicher wieder zu Handen gestellet werden. Auf eben solche Art soll es auch Schwedischer Seite mit denen Ruffischen verunglückten Schiffen und Gütern gehalten und verfahren werden, und wollen beyde hohe pacificirende Theile daran seyn, damit durch ernsthaften Verboth und nachdrückliche Bestrafung, alle Eigenwilligkeiten, Rauben und Plündern bey dergleichen Zufällen nachbleiben und gehemmet werden mögen.

## 17.

**D**amit auch zur See alle Gelegenheiten, welche zu einigem Mißverstand zwischen beyden hohen pacificirenden Theilen Anleitung geben könnten, soviel immer möglich, abgehalten und verhütet werden mögen; Als ist hiemit beschlossen und verabschiedet worden, daß wann Schwedische Kriegs-Schiffe, eines oder mehrere zur Anzahl, sie mögen kleine oder grosse seyn, eine Ihro Kayserl. Majest. zugehörige Bestung hinführo vorbeÿ gehen, sie alsdann sollen gehalten seyn, die Schweden

Schwedische Losung zu schießen, worauf sie so gleich mit der Keussischen Losung von der Bestung wieder begrüßet werden sollen. Gleichermassen sollen auch die Keussische Krieges-Schiffe, eine oder mehrere zur Anzahl, wann selbige eine Ihre Königl. Majest. zugehörige Bestung vorbeÿ segeln, die Keussische Losung von sich geben, und ebenfalls mit der Schwedischen Losung von der Bestung wiederum salutirt werden. Uebrigens werden beyde hohe pacificirende Theile, mit dem fordersähmsten und so bald immer möglich, durch eine besondere Convention abmachen und feststellen lassen, wie es in denen Fällen, da Keussische und Schwedische Schiffe einander entweder in der See, in einem Haven, oder sonst irgendwo begegneten, oder an einigem Orte vor sich sünden, mit der Salutirung gehalten werden soll; wie man sich denn vor der Hand, und zu Verhütung aller Irrung, hiedurch vereiniget, daß bis dahin in oberwehnten Fällen, von beyderseits Krieges-Schiffen die Salutirung unterlassen werden soll.

18.

**S** Eilen die zu vorigen Zeiten zwischen beyden Höfen gebräuchlich gewesene Defraprung der Gesandten in dem Rostädtischen Friedens-Tractat aufgehoben worden; So wird der desfalls in solchem Tractat stipulirte zwanzigste Articul hiemit dergestalt bekräftiget, als wenn er von Wort zu Wort hieselbst inseriret wäre.

19.

**W** Ann auch inskünftige zwischen beyderseits Reichen und Unterthanen einige Differentien und Zwistigkeiten sich hervor thun mögten; So soll dieser ewige Friedens-Schluß dennoch bey seiner völligen Krafft und Würckung bleiben, die Differentien und Zwistigkeiten aber durch beyderseits dazu benannte Commissarios unverzüglich untersuchet, und nach der Billigkeit abgethan und beygeleget werden.

20.

**S** Sollen auch von nun an, alle diejenige, welche nach erfolgter Ratification dieses Friedens, begangener Verrätherey, Mord, Dieberey und anderer Ursachen halber, oder wohl gar ohne Erheblichkeit, von der Keussischen zu der Schwedischen, oder von der Schwedischen zu der Keussischen Seite allein, oder mit Weib und Kindern übergehen, wann sie von dem Theil, dem sie entlossen sind, zurück gefodert werden, ohnweigerlich, von welcher Nation sie auch seyn mögen, und in dem Stande, wte sie gekommen, mit Weib und Kindern, auch allem dem, so sie an gestohlenen oder geraubten Gute mitgebracht, ausgeliefert und zurück gegeben werden.

21.

**D**ie Ratificationes über dieses Friedens-Instrument, sollen innerhalb drey Wochen, von der Unterzeichnung anzurechnen, und ehe, wo möglich ist, beygebracht und allhier zu Abo gegen einander ausgewechselt werden. Urkundlich dessen allen sind von diesem Friedens-Tractat zwey gleichlautende Exemplaria verfertigt, und von beyderseits Ministres Plenipotenciaires krafft habender Vollmachten eigenhändig unterschrieben, mit ihren Insiegeln bekräftiget, und gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen Abo den siebenden Augusti im Jahr Christi ein tausend sieben hundert und drey und vierzig.

A. Rumantow.  
(L.S.)

H. F. Cedercreutz.  
(L.S.)

Johann Ludwig Pott  
von Luberas.

Erich Mathias von  
Nolken.

(L.S.)

(L.S.)

Als

**W**Es haben Wir obenstehenden ewigen Friedens, Tractat, in allen und jedem Articulin und Clausulen, und in seinem ganzen Inhalt, vollkommen genehmiget, approbiret, und ratificiret, wie Wir denselbigen denn hiemit und in Krafft dieses auf die beste und feyerlichste Art genehmigen, approbiren und ratificiren, bey Unserm Kayserl. Worte vor Uns und Unsere Nachkommen im Russischen Reiche, versprechende, daß Wir alles und jedes, so in diesem Tractat enthalten, und in Unserm Rahmen versprochen worden, nicht nur jederzeit getreu und unverbrüchlich halten und erfüllen, sondern auch, daß selbigem auf eirige Weise zuwider gehandelt würde, niemahls gestatten wollen. Zu Urkund und Bestätigung dessen, haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm größern Reichs - Insiegel bekräftigten lassen. So geschehen St. Petersburg den neunzehenden Augusti, ein tausend sieben hundert drey und vierzig, Unserer Regierung im zweyten Jahre,

Elisabeth.

(L.S.)

Graf Alexey Bestuschef-Klummin.

Ihro Königl. Majestät von Schweden  
**Ratification über den Tractat**  
 des mit  
 Ihro Kayserl. Majestät von allen Reussen  
 zu Abo geschlossenen  
**ewigen Friedens.**

**W**IR FRIEDRICH, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König, ic. ic. ic. Landgraf zu Hessen/ Fürst zu Hirschfeld, Graf zu Casan-Ellobogen, Dieh/ Ziegenhain, Nidda und Schaumburg ic. ic. Ich hiemit kund und zu wissen, daß demnach zwischen Uns und der Krone Schweden einer Seits, und der von Gottes Gnaden Durchlauchtigsten/ Großmächtigsten Fürstin und Frauen, Frauen ELISABETH der Ersten, Kayserin und Selbsthalterin von allen Reussen, zu Moskau/ Kiow, Wladimir, Novogorod, Czarin zu Casan/ Astrachan, und Siberien, Frauen zu Plescau, und Groß-Fürstin zu Smolensko, Herzogin zu Ehstland, Liefland/ Careelen, Ewer, Jugorien, Bermien, Biatka, Belgarien, und anderer mehr, Frauen und Groß-Fürstin zu Novogorod des niedrigen Landes, zu Czernigow, Kefan, Kostow, Jaroslaw, Belo-Oserien, Udorien/Obdorien, Condinien, und der ganzen Nord-Seite Gebietherin und Frauen, des Iwerischen Landes, der Cartalinischen und Grusinischen Czaren/ und des Cabardinischen Landes, der Tzerkassischen und Gorischen Fürsten, und anderer mehr Erb-Frauen und Beherrscherin/ und dem Ruffischen Reiche anderer Seits, be- liebet und übereins gekommen worden/ daß Beyderseits bevollmächtigte Ministri zu Abo, im Groß-Fürstenthum Finnland, sich einfunden sollten, um daselbst zusammen zu treten, und einen ewigen Frieden zwischen Uns und Beyderseits Reichen, Ländern und Unterthanen zu behandeln und zu schlies- sen; Und zu dem Ende Unserer Seits, Unser und des Reichs Rath, der Wohl- gebohrne Freyherr, Hr. Herman Cedercreutz, und Unser Staats-Secretaire, der Edle und Beste Erich Matthias von Rolcken, wie auch von wegen Ihro Maj. der Ruffischen Kayserin und aller Reussen Selbsthalterin, der Wohl- gebohrne Hr. Alexander Rumänzof, von Ihro Maj. der Ruffischen Kayserin Troupen General en Chef, Obrist-Lieutenant der Preobraschenskiischen Leib- Garde, und Ritter der Ruffischen Orden des H. Andreas und Alexander, und der Wohlgebohrne Hr. Johann Ludwig Potz, Baron von Luberas, von Ihro Maj. der Ruffischen Kayserin Troupen General en Chef und Ritter des H. Alexander-Ordens, in berührtem zur Friedenshandlung von beyden Theilen angenommenen Orte zusammen gekommen, und daselbst durch des Höchsten gnädigen Beystand, kraft der ihnen ertheilten Vollmacht/ den siebenden die- ses Monats im Jahr Ein tausend siebenhundert drey und vierzig, einen ewig- wählenden Frieden verabredet, geschlossen/ untergeschrieben und be- siegelt, welcher von Wort zu Wort also lautet:

(Hier auf folget der ganze Tractat von Wort zu Wort mit dem obigen gleichlautend.)

**W**ir haben Wir diesen ewigen Frieden in allen seinen Articuln, Puncten und Clausuln, so wie selbige allhie von Wort zu Wort inseriret und eingeführet seyn, acceptiret, ap- probiret, confirmiret und ratificiret, wie Wir dann selbige aufs bündigste, als solches im- mer geschehen kan, hiermit acceptiren, approbiren, confirmiren und ratificiren, und bey Unserm Königl. Worte, für Uns, und Un- ern Nachfolgern, Königen in Schweden, und dem Reiche Schweden, geloben, daß wir alles und jedes, so im vorhergehenden ewigen Friedens-Schlusse, und in allen dessen Articuln, Puncten und Clausuln enthalten und be- griffen ist, fest, unwidersprechlich, heilig und unzerbrüchlich, zu ewigen Zeiten halten, und erfüllen, auch keinesweges gestatten wollen, daß demselben von Uns und Unserer Seits zuwider gehandelt werde. Urkundlich dessen haben Wir dieses mit eigener Hand unter- geschrieben, und mit Unserm größern Königl. Insiegel bekräftigen lassen, so geschehen in Unserer Residenz-Stadt Stockholm, den funfzehenden Augusti nach Christi Geburth ein tausend siebenhundert drey und vierzig.

Friedrich

Die Königl. Schwedische  
aufs neue bestätigte  
Versicherungs-Acte  
die Titulatur betreffend.

**W**ir FRIEDRICH, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König 2c. 2c. 2c. Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hirschfeld, Graf zu Eagen-Elnbogen, Diez, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg 2c. 2c. Thun hiemit kund, daß demnach Unsere zu der in Abo im Groß Fürstenthum Finnland angestellten Friedens-Unterhandlung bevollmächtigte Ministri, Unser und Unseres Reichs Rath, der Wohlgebohrne Freyherr, Herr Hermann Cedercreus, und Unser Staats-Secretaire, der Edle und Beste Erich Mathias von Nolcken, nebst dem Haupt Friedens-Tractat, so selbige mit Thro Maj. der Russischen Kayserin gleichfals bevollmächtigten Ministriß, den siebenden des jetztlaufenden Monats geschlossen und untergeschrieben, und worüber nun ebenfals unterm heutigen Dato Unsere Ratification ausgefertigt worden, eine sothane Erklärung und Versicherung von sich gegeben, wie selbige von Wort zu Wort allhie lautet:

**W**ir untergeschriebene Königl. Schwedische Ministres plenipotentiaires versprechen hiemit, daß Thro Königl. Maj. unser allergnädigster König und Herr, und Dero Successoren und Nachkommen am Königl. Schwedischen Throne, diejenigen Provinzen und Länder, welche sowohl durch den Nystädtischen, als den allhie zu Abo anjeto geschlossenen Frieden, dem Russischen Reiche cediret worden, in Dero Königl. Titul niemahlen führen werden, sondern vielmehr Thro Kayserl. Majest. von allen Russen, und Dero Successoren und Nachkommen überlassen, Sich des Tituls dieser Provinzen nach eigenem Gefallen zu bedienen, wie dann Thro Königl. Maj. denselben Thro Kayserl. Majest. bey allen vorkommenden Fällen zu geben nicht wegern werden; Und verbinden wir uns übrighens, Höchstgedachter Thro Königl. Maj. hohe Ratification hierüber zugleich mit der Ratification des anjeto geschlossenen Haupt-Tractats, herbey zu schaffen. Urkundlich haben wir dieses eigenhändig untermgeschrieben, und mit unseren Sigillen bekräftigen lassen. So geschehen zu Abo den siebenden Augusti/ Ein tausend siebenhundert und drey und vierzig.

(L.S.) H. Cedercreus. (L.S.) Erich Mathias von Nolcken.

**U**ns haben Wir, was obgenannte Unsere Plenipotentiarii solchergestalt declariret und versprochen, genehmigen, beyfallen und ratificiren wollen, wie Wir auch selbiges hiemit und kraft dieses, in allen Stücken genehmigen, beyfallen und ratificiren, geloben auch auf Unser Königl. Wort aufs bündigste, daß deme in aller masse gelebet und nachgekommen, und auf keinerley Weise zuwider gehandelt werden solle. Urkundlich dessen, haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen in Unserer Residenz-Stadt Stockholm, den funfzehenden Augusti, im Jahr nach Christi Geburth, Ein tausend siebenhundert und drey und vierzig.

Friedrich.

(L.S.)









Schwedische Losung zu schiessen, worauf sie so gleich mit der Keussischen Losung von der Festung wieder begrüßet werden sollen. Gleichermassen sollen auch die Keussische Krieges-Schiffe, eine oder mehrere zur Anzahl, wann selbige eine Ihre Königl. Majest. zugehörige Festung vorbeÿ seegeln, die Keussische Losung von sich geben, und ebenfalls mit der Schwedischen Losung von der Festung wiederum salutirt werden. Uebrigens werden beyde hohe pacificirende Theile, mit dem forderlichsten und so bald immer möglich, durch eine besondere Convention abmachen und feststellen lassen, wie es in denen Fällen, da Keussische und Schwedische Schiffe einander entweder in der See, in einem Haven, oder sonst irgendwo begegneten, oder an einigem Orte vor sich sünden, mit der Salutirung gehalten werden soll; wie man sich denn vor der Hand, und zu Verhütung aller Irrung, hiedurch vereiniget, daß bis dahin in oberwehnten Fällen, von beyderseits Krieges-Schiffen die Salutirung unterlassen werden soll.

18.

Sollen die zu vorigen Zeiten zwischen beyden Höfen gebräuchlich gewesene Befrayung der Gesandten in dem Nystädtischen Friedens- Tractat aufbehalten werden; So wird der desfalls in solchem Tractat stipulirte zwanzigste Artikel dergestalt bekräftiget, als wenn er von Wort zu Wort hieselbst inserirt

19.

Sollen auch inskünftige zwischen beyderseits Reichen und Untertanen einige Differentionen und Zwistigkeiten sich hervor thun mögten; So soll dieser ewige Schluß dennoch bey seiner völligen Krafft und Würckung bleiben, die Differentionen und Zwistigkeiten aber durch beyderseits dazu benannte Commissarios untersucht, und nach der Billigkeit abgethan und beygelegt werden.

20.

Sollen auch von nun an, alle diejenige, welche nach erfolgter Ratification dieses Friedens, begangener Verrätherey, Mord, Dieberey und anderer Verbrechen über, oder wohl gar ohne Erheblichkeit, von der Keussischen zu der Schwedischen, oder von der Schwedischen zu der Keussischen Seite allein, oder mit Kindern übergehen, wann sie von dem Theil, dem sie entlossen sind, gefodert werden, ohnweigerlich, von welcher Nation sie auch seyn werden, in dem Stande, wie sie gekommen, mit Weib und Kindern, auch mit so sie an gestohlenen oder geraubten Gute mitgebracht, ausgeliefert gegeben werden.

21.

Ratificationes über dieses Friedens- Instrument, sollen innerhalb drey Wochen, von der Unterzeichnung anzurechnen, und ehe, wo möglich ist, in der Hand und allhier zu Abo gegen einander ausgewechselt werden. Urkundlich sind von diesem Friedens- Tractat zweÿ gleichlautende Exemplaria von beyderseits Ministres Plenipotentiaires krafft habender Vollmachten unterschrieben, mit ihren Insiegeln bekräftiget, und gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen Abo den siebenden Augusti im Jahr Christi 1709. und sieben hundert und drey und vierzig.

A. Rumantow.  
(L.S.)

H. F. Cedercreuz.  
(L.S.)

Johann Ludwig Pott  
von Luberas.  
(L.S.)

Erich Mathias von  
Molken.  
(L.S.)

Als

